



Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



Pflegereform 2024

Update zum Beitrag für die Pflegeversicherung der Eltern



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19. Juni 2023 wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abhängig von der Kinderzahl differenziert. Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden seit dem 1. Juli 2023 ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet.

Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragsabschläge ist für Sie als Arbeitgeber mit erheblichem Aufwand verbunden. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an. Er hat einen Übergangszeitraum geschaffen, wonach die Beitragsabschläge so bald wie möglich zu berücksichtigen, spätestens aber bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten sind.

Ich gehe davon aus, dass Sie entweder die Selbstauskunft des Mitarbeitenden berücksichtigen oder Nachweise entgegennehmen. So macht es die Mehrheit der Betriebe.

[Mehr erfahren](#)

[Zum Fachportal für Arbeitgeber](#)

Verzinsung von Beitragserstattungsansprüchen

Mit dem Wachstumschancengesetz und der Verdeutlichung der Regelungen durch den GKV-Spitzenverband herrscht nun mehr Klarheit beim Thema Verzinsung. Nur wenn Sie für die Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Kinder zur Feststellung der Höhe des Beitragsabschlags auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens zum 1. Juli 2025 warten, entsteht ein Verzinsungsanspruch. Es bedarf hierfür keines Antrags.

Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Die von Ihren Mitarbeitenden in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind dann auch rückwirkend zu erstatten.

Die **Grundsätzlichen Hinweise "Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft" vom 11. Juli 2023** wurden in Abschnitt 3.5 überarbeitet.

Für vor dem 1. Juli 2025, dem vorgesehenen Start des digitalen Nachweisverfahrens, erfüllte Erstattungsansprüche wegen ab dem 1. Juli 2023 zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge kann kein Zinsanspruch entstehen.

Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

Ab dem 1. Juli 2025 soll ein elektronisches Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung stehen. Die Arbeitgeber sollen auch bei einer Änderung der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder über das Verfahren proaktiv informiert werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird in dem künftigen elektronischen Abrufverfahren die zentrale Datenquelle und die dezentralen Daten der Meldebehörden und Finanzämter vorhalten. Die Anbindung der Arbeitgeber erfolgt über die Datenstelle der Rentenversicherung.

Bei Ein- oder Austritt eines Mitarbeitenden ist neben der DEÜV-An- oder Abmeldung eine elektronische An- bzw. Abmeldung erforderlich. Es erfolgt eine unmittelbare Rückmeldung sowie weitere proaktive Meldungen bei Änderungen in Bezug auf die Elterneigenschaft und die Anzahl der

berücksichtigungsfähigen Kinder. Für Bestandsfälle haben die Arbeitgeber zum 1. Juli 2025 einen Initialabruf vorzunehmen.

[Zum Fachportal für Arbeitgeber](#)



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:
Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

[Datenschutz](#) (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER/HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE 129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_EMail]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten,
klicken Sie bitte [HIER](#)

[Datenschutz](#) (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#) (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.